

Marketing-Pakete

einfach und effektiv



Nutzen Sie die Marketing-Pakete der ConSozial und rücken Sie Ihr Unternehmen in den Fokus der Fachbesucher. Neun interessante Möglichkeiten, die verschiedene Kanäle bedienen (Print-, Online- und Vor Ort-Werbung), stehen zur Auswahl. Machen Sie auf sich aufmerksam!

Dieses Angebot ist zugelassenen Ausstellern der ConSozial 2017 vorbehalten! Änderungen vorbehalten!

Rücksendetermin:
umgehend

Einzigartig vielfältig.

Bitte zurück an

NürnbergMesse GmbH
Veranstaltungsteam ConSozial
Tamina Klinger
T +49 9 11 86 06-87 73
F +49 9 11 86 06-12 00 81

Druckunterlagen folgen termingerecht
per E-Mail an: consozial@nuernbergmesse.de

Wählen Sie 2 oder 3 Werbemaßnahmen aus den nachstehenden Möglichkeiten zum Paketpreis.

	2 aus 6	3 aus 6
PRINT		
1. Firmen- oder Markenlogo im Messebegleiter 4-farbig, inkl. Hervorhebung Ihrer Standfläche im Hallenplan, Auflage: 5.500 Stück	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Anzeige im Messebegleiter 1/2-Seite, 4-farbig, im Innenteil	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Anzeige im Programmheft 1/2-Seite, 4-farbig, im Innenteil	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nicht mehr buchbar!		
ONLINE		
4. Firmen- oder Markenlogo auf dem Hallenplan in der Aussteller- & Produktdatenbank Logoanzeige auf dem Hallenplan, mit Ihrem Firmeneintrag verlinkt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Anzeige im Newsletter mit Ihrer Internetseite verlinkt, Verteiler: ca. 4.000 Adressen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Firmen- oder Markenlogo in der Aussteller- & Produktdatenbank Logoanzeige auf der Startseite, mit Ihrem Firmeneintrag verlinkt, 4-farbig, ganzjähriger Auftritt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	690	890

Paketpreise in EUR
Alle genannten Preise (wenn nicht anders gekennzeichnet) zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern die Leistung in Deutschland steuerbar ist.

Aussteller/Auftraggeber

Ansprechpartner für Rückfragen

Tel

E-Mail

Die beiliegenden Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen für Messemarketing und die bereits übersandten Besonderen und Allgemeinen Teilnahmebedingungen der ConSozial 2017 erkennen wir in allen Punkten an. Die technischen Hinweise zur Erstellung der Daten haben wir zur Kenntnis genommen.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Ausstellers

ZUR ÜBERSICHT

PRINT

ONLINE

TECHNISCHE HINWEISE

AGB

DRUCKEN

PRINT-WERBEMÖGLICHKEITEN

Gemäß den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messemarketing“
und den „Besonderen Geschäftsbedingungen für Print-Werbemöglichkeiten“

Zu den Technischen
Hinweisen 

1 Firmen- oder Markenlogo im Messebegleiter

Werden Sie gefunden!

Ihr Firmenlogo wird im Hallenplan des Messebegleiters abgebildet und Ihr Messestand farblich hervorgehoben. Die kostenlose Verteilung des Messebegleiters an alle Fachbesucher garantiert Ihnen höchste Kontaktzahlen.

Maximale

Logogröße (BxH) 50 x 20 mm

Platzierung auf einer festgelegten Fläche im Hallenplan

Datentyp Druck-PDF oder EPS

Buchungsplätze Anzahl begrenzt



2 Anzeige im Messebegleiter

Anzeigen-

format (BxH) 148 x 105 mm

Beschnitt

3 mm an allen Seiten. Bitte beachten Sie, dass alle Texte min. 5 mm von der Beschnittkante untergebracht sein müssen.

Platzierung

im Innenteil

Datentyp

Druck-PDF

Auflösung

300 dpi

Schriften

In Zeichenwege umwandeln und Print-/Screen-Font einbetten

Farbe

CMYK (nach Euroskala).

Farbproof

erwünscht

Druckunterlagen-

schluss: 1. September 2017



3 Anzeige im Programmheft

Anzeigen-

format (BxH) 148 x 105 mm

Beschnitt

3 mm an allen Seiten. Bitte beachten Sie, dass alle Texte min. 5 mm von der Beschnittkante untergebracht sein müssen.

Platzierung

im Innenteil

Datentyp

Druck-PDF

Auflösung

300 dpi

Schriften

In Zeichenwege umwandeln und Print-/Screen-Font einbetten

Farbe

CMYK (nach Euroskala).

Farbproof

erwünscht

Druckunterlagen-

schluss 27. April 2017



ONLINE-WERBEMÖGLICHKEITEN

Gemäß den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messemarketing“
und den „Besonderen Geschäftsbedingungen für Online-Werbemöglichkeiten“

Zu den Technischen Hinweisen ↖

4 Firmen- oder Markenlogo im Hallenplan der Aussteller- & Produktdatenbank

Garantiert gesehen werden!

Ihr Firmen- oder Markenlogo wird im Hallenplan der Aussteller- & Produktdatenbank abgebildet und ist mit Ihrem Firmenprofil verlinkt.

- Logogröße** max. 130 x 70 Pixel
- Buchungsplätze** max. sieben Plätze
- Laufzeit** ab Onlinegang bis mind. vier Wochen nach der Messe
- Bildformat** GIF, JPG oder PNG



5 Anzeige im ConSozial-Newsletter

Erreichen Sie die Kernzielgruppe der Fachbesucher schon weit vor der Messe – mit Ihrer Anzeige im Fachmesse-Newsletter.

- Bannergröße** max. 610 x 80 Pixel
- Buchungsplätze** Maximal 2 Banner pro News - Verlinkung auf Website, max. 12 Plätze
- Erscheinung** ganzjährig
- Sprachvarianten** Anlieferung in deutscher Ausführung.
- Bildformat** GIF, JPG oder PNG (Max. Größe: 15 KB)
Bitte geben Sie Ihre gewünschte Ziel-URL mit der Datenanlieferung an.

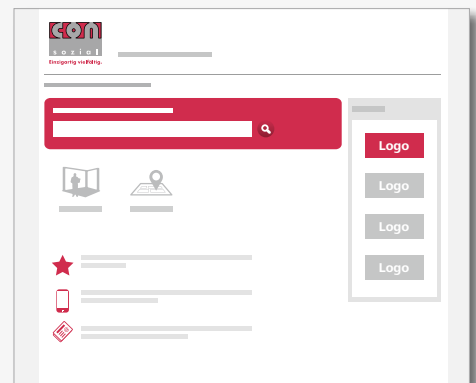


6 Firmen- oder Markenlogo in der Aussteller- & Produktdatenbank – Startseite

Starten Sie in der Aussteller- und Produktdatenbank in der ersten Reihe.

Präsentieren Sie Ihr Unternehmen auf einem prominenten Werbeplatz – vor, während und nach der Messe.

- Logogröße** min. 150 x 150 Pixel, max. 500 x 500 Pixel
- Buchungsplätze** 16 Plätze, max. vier Logos sichtbar.
Die Logos werden per Zufall geladen.
Eine gerechte Verteilung ist technisch sichergestellt.
- Laufzeit** ganzjährig
- Bildformat** GIF, PNG oder JPG
- Auflösung** 72 oder 96 dpi
- Farbe** RGB



TECHNISCHE HINWEISE ZUR ERSTELLUNG VON DATEN

Gemäß den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messemarketing“
und den „Besonderen Geschäftsbedingungen für Online-, Print- und
Vor Ort-Werbemöglichkeiten“

Messebegleiter

Format (BxH)	148 x 210 mm
Druckverfahren	Bogenoffset
Verarbeitung	Rückendrahtheftung
Auflage	5.500 Stück
Auflösung	300 dpi
Schriften	In Zeichenwege umwandeln. Gilt für PDF: Print-/Screen-Font einbetten
Farbe	CMYK (nach Euroskala). Preisaufläge für Sonderfarben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Messemarketing

1. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile des Vertrages der Nürnberg Messe GmbH (im Folgenden: NürnbergMesse) mit dem Aussteller über Werbemaßnahmen sind in der nachfolgenden Reihen- und Rangfolge:

- Das jeweilige Bestellformular samt Produktbeschreibungen
- Die jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen für die Online, Print und Vor Ort-Werbemöglichkeiten
- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messemarketing
- Die Besonderen Teilnahmebedingungen der Fachmesse ConSozial 2017
- Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.

2. Vertragsschluss

Der Aussteller gibt mit der Bestellung von Werbemaßnahmen ein verbindliches Angebot ab. Bestellungen werden von der NürnbergMesse nur schriftlich auf dem offiziellen Bestellvordruck oder über Bestellung im OnlineServiceCenter entgegengenommen. Der Vertrag kommt erst mit der Annahme dieses Angebots durch Zusendung einer Auftragsbestätigung durch NürnbergMesse zu Stande. Die Mindestbestellmenge muss bei der Bestellung berücksichtigt werden.

Werbeflächen oder Platzierungen werden in der Reihenfolge des Eingangs der schriftlichen Bestellungen vergeben. Ist die bestellte Werbefläche oder Platzierung bereits belegt, wird dem Aussteller nach dem Ermessen der NürnbergMesse die nächstmögliche freie Werbefläche oder Platzierung zugeteilt. Der Aussteller ist hiermit ausdrücklich einverstanden. Die NürnbergMesse darf zur Erbringung der vereinbarten Leistungen Fremdfirmen bzw. Subunternehmer einsetzen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Beauftragung von Dritten im Namen und für Rechnung der NürnbergMesse.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

Anwendung finden die im aktuellen Bestellformular angegebenen Preise. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich die von der NürnbergMesse angegebenen Preise in Euro ohne gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Rechnungen der NürnbergMesse sind sofort mit Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Die NürnbergMesse kann auch nach Vertragsschluss die Preise nach billigem Ermessen ändern. Im Falle einer Preiserhöhung kann der Aussteller innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung kündigen.

4. Termine für Druckunterlagen und Daten

Die Termine für die Zusendung der Druckunterlagen bzw. sonstiger Daten sind den jeweiligen Bestellvordrucken bzw. Auftragsbestätigungen zu entnehmen. Für die rechtzeitige Lieferung der Druckunterlagen bzw. Daten ist der Auftraggeber verantwortlich. Erfolgt die Lieferung nicht termingerecht, kann NürnbergMesse den Werbeauftrag ablehnen.

Die NürnbergMesse haftet für die termin- und qualitätsgerechte Ausführung nur, wenn der Aussteller seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der zur rechtzeitigen Bereitstellung von Unterlagen und Daten, ordnungsgemäß nachgekommen ist.

5. Verantwortung für die Inhalte

Für den Inhalt der Werbung und daraus entstehende Schäden ist der Aussteller verantwortlich. Der Aussteller trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für das Werbemittel zur Verfügung gestellten Bild und Textunterlagen. Der Aussteller übernimmt die Gewähr dafür, dass durch die von ihm beauftragte und nach den von ihm vorgegebenen Daten und Unterlagen ausgeführten Werbemaßnahmen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Aussteller ist zur unverzüglichen Information der NürnbergMesse verpflichtet, wenn er eine Rechtsverletzung Dritter erkennt oder ihm diesbezügliche Anhaltspunkte vorliegen.

Die NürnbergMesse ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Aussteller zur Leistungserbringung ausgehändigten Daten oder Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen oder verletzen können. Die Freiheit von Ansprüchen Dritter wird von der NürnbergMesse daher nicht gewährleistet, soweit nicht von der NürnbergMesse selbst bereitgestellte Daten oder Unterlagen betroffen sind.

6. Ablehnungsbefugnis

NürnbergMesse behält sich vor, Werbeaufträge auch nach Vertragsschluss wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Gründen abzulehnen bzw. die Werbemaßnahme zu beenden, wenn deren Inhalt nach pflichtgemäßem Ermessen der NürnbergMesse gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten

Sitten verstößt oder vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde oder deren Veröffentlichung für die NürnbergMesse unzumutbar ist.

Dabei berücksichtigt die NürnbergMesse neben dem inhaltlichen auch das optische Gesamterscheinungsbild der Werbemaßnahmen unter qualitativen und ästhetischen Gesichtspunkten. Die Ablehnung eines Werbeauftrages wird dem Aussteller unverzüglich mitgeteilt.

Bei Online-Werbemöglichkeiten gilt die Ablehnungsbefugnis auch, wenn die Anzeige mit einem Link versehen ist, der auf Internetseiten verweist, welche obige Voraussetzungen erfüllen.

Die Ablehnung eines Werbeauftrags aus den obigen Gründen lässt den Vergütungsanspruch der NürnbergMesse für bereits erbrachte Leistungen unberührt. NürnbergMesse behält sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

7. Freistellungsanspruch

Der Aussteller ist bei Verletzung der ihm nach den Nr. 5 und 6 obliegenden Pflichten verpflichtet, die NürnbergMesse von allen etwaige Schadensersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für alle Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen und, soweit von der NürnbergMesse verlangt, Vorschusszahlungen zu leisten. Die Freistellungsverpflichtung umfasst insbesondere auch die Verpflichtung, NürnbergMesse von notwendigen Rechtsverteidigungskosten freizustellen. Der Aussteller verpflichtet sich, NürnbergMesse bestmöglich mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegen Dritte zu unterstützen.

8. Haftung

Es findet Nr. 20 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen Anwendung.

NürnbergMesse haftet für Datenverlust nur beschränkt auf den typischen Wiederherstellungsaufwand, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien durch den Aussteller eingetreten wäre.

9. Unvorhergesehene Ereignisse

Kann die NürnbergMesse auf Grund höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, eine Werbemaßnahme nicht ausführen, so hat sie den Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten. NürnbergMesse wird in diesen Fällen von der Verpflichtung zur Erfüllung des Auftrages und Leistung von Schadensersatz insoweit frei. Grundsätzlich entfällt insoweit der Anspruch auf die Vergütung, jedoch kann die NürnbergMesse vom Aussteller bei ihr in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen, soweit das Ergebnis der Arbeiten für den Aussteller noch von Interesse ist. Der Vertrag bleibt bzgl. der übrigen bestellten Werbeleistungen wirksam.

Soweit dies möglich ist, wird die Werbemaßnahme jedoch von NürnbergMesse nachgeholt. Bei Nachholung in angemessener Frist nach Beseitigung der Störung bleibt der Vergütungsanspruch bestehen.

10. Rücktritt

Wenn der Aussteller wegen einer oder mehrerer Werbeleistungen vom Vertrag zurücktritt (Rückgängigmachung des Auftrags; vgl. z.B. die Besonderen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Werbemöglichkeiten) bleibt der Vertrag bzgl. der übrigen Werbeleistungen wirksam.

11. Mängelrügen

Der Aussteller ist verpflichtet, die Leistungen der NürnbergMesse unverzüglich zu prüfen und Mängel unverzüglich zu rügen. Zeigt sich trotz sorgfältiger Prüfung ein Mangel erst später, so ist diese unverzüglich nach Kenntniserlangung zu rügen. In jedem Fall müssen Mängelrügen bei erkennbaren Mängeln spätestens sieben Tage nach Beendigung der Veranstaltung bzw. bei Online-Werbemaßnahmen sieben Tage nach Beendigung der Schaltung der NürnbergMesse zugegangen sein. Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen.

Erfolgt die Mängelrüge verspätet, erlöschen Gewährleistungsansprüche gänzlich. Das Gleiche gilt, wenn der Mangel auf Änderungen beruht, die der Aussteller selbst vorgenommen hat, oder der Aussteller der NürnbergMesse die Feststellung der Mängel erschwert.

Im Übrigen gelten die Besonderen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Werbemöglichkeiten.

12. Rechtswahl

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Besondere Geschäftsbedingungen für Online-Werbemöglichkeiten

1. Datenanlieferung

Der Aussteller ist verpflichtet, NürnbergMesse dem vereinbarten Format und den vereinbarten technischen Vorgaben entsprechende Daten spätestens fünf Tage vor Schaltungsbeginn auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen. NürnbergMesse behält sich vor, Banner oder Logoanzeigen, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht als solche erkennbar sind, abzulehnen bzw. vom Auftraggeber zu verlangen, die Anzeigen so abzuändern, dass sie als Werbung deutlich erkennbar sind.

Die Verpflichtung der NürnbergMesse zur Aufbewahrung elektronisch übermittelter Daten endet drei Monate nach dem vereinbarten Schaltungsende.

Etwaige entstehende Mehrkosten für vom Aussteller nach der Übermittlung der Daten gewünschte Änderungen an Art und Darstellung der Anzeige hat der Aussteller zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn Änderungen an Art und Darstellung der Anzeige aus rechtlichen Gründen erforderlich werden.

2. Gewährleistung

NürnbergMesse gewährleistet eine dem üblichen technischen Standard entsprechende Wiedergabe der Anzeige während der vereinbarten Zeit. Bei einem Ausfall der Darstellung über einen erheblichen Zeitraum (mehr als 10 Prozent der gebuchten Zeit) im Rahmen einer zeitgebundenen Festbuchung entfällt die Zahlungspflicht des Ausstellers für den Zeitraum des Ausfalls.

Ist die Anzeige mangelhaft, hat der Aussteller Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzwerbung, jedoch nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Bei Fehlschlägen oder Unzumutbarkeit der Ersatzwerbung hat der Aussteller unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein Recht auf Zahlungsminderung oder bei erheblichen Mängeln ein Recht auf Rückgängigmachung des Auftrags.

Weitere Gewährleistungsansprüche sind unbeschadet der Nr. 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messemarketing ausgeschlossen. Auf Nr. 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messemarketing wird hingewiesen.

Die Verjährungsfrist für sämtliche Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem vereinbarten Ende der Schaltung.

Besondere Geschäftsbedingungen für Print-Werbemöglichkeiten

1. Rücksendetermin

Liegt zum jeweiligen Rücksendetermin nach Maßgabe der Nr. 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messemarketing keine Druckvorlage für die Anzeige oder das Firmenlogo im Messekatalog vor, kann NürnbergMesse nicht termingerech eingehende Druckvorlagen für Katalogeinträge kostenpflichtig in den Nachtrag des Katalogs aufnehmen. Bei einer Kündigung oder einer sonstigen Vertragsaufhebung nach dem in Abs. 1 genannten Termin, ist NürnbergMesse gleichwohl berechtigt, die Anzeige bzw. das Firmenlogo im Messekatalog bzw. im Messebegleiter zu veröffentlichen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Nr. 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messemarketing.

2. Qualität und Aufbewahrung der Druckunterlagen

Für die Überlassung einwandfreier Druckunterlagen ist der Aussteller verantwortlich. Gegenstände, die zur Leistungserbringung durch die NürnbergMesse erforderlich sind, müssen vom Aussteller zum vereinbarten Termin frei Haus bzw. an den von der NürnbergMesse genannten Ort angeliefert werden.

Die NürnbergMesse bewahrt die vom Aussteller überlassenen Unterlagen bzw. Daten für die Dauer von einem Monat nach Beendigung der Veranstaltung auf. Sofern der Aussteller Originalvorlagen oder digitale Daten zur Verfügung stellt, erstellt er zuvor für sich Duplikate bzw. Sicherungskopien. Für Vorlagen des Ausstellers, die nicht binnen eines Monats nach Beendigung der Veranstaltung zurückverlangt werden, übernimmt NürnbergMesse keine Haftung. Sofern der Aussteller eine Rücklieferung der von ihm überlassenen Gegenstände verlangt, erfolgt diese unfrei ab Verwendungsort und auf die Gefahr des Ausstellers.

Bei Farbdrucken ist ein Farbdruck beizufügen. Andernfalls wird keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Farbwiedergabe übernommen. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Werbevorlagen fordert die NürnbergMesse unverzüglich Ersatz an. Grafische Arbeiten sowie die Änderung von gestellten Daten bzw. das Anfertigen von FarbProofs werden gesondert berechnet. Wünscht der Aussteller nachträglich erhebliche Änderungen der ursprünglich vereinbarten Ausführungen, können die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt werden.

Sind etwaige Mängel an den Werbevorlagen nicht sofort, sondern erst bei der Bearbeitung erkennbar, so hat der Aussteller dadurch entstehende Mehrkosten oder Verluste bei der Bearbeitung zu tragen.

Sind keine besonderen Größenschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe bei der Berechnung zugrunde gelegt.

3. Gewährleistung

NürnbergMesse gewährleistet für die Anzeigen im Messekatalog sowie für das Firmenlogo im Messekatalog bzw. im Messebegleiter die jeweils übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

Die NürnbergMesse liefert auf Wunsch einen Vollbeleg (Print-Katalog, Messebegleiter).

Ist die Anzeige oder das Logo mangelhaft, hat der Aussteller Anspruch auf Zahlungsminderung, jedoch nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige oder des Logos beeinträchtigt wurde.

Weitere Gewährleistungsansprüche sind unbeschadet der Nr. 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messemarketing ausgeschlossen.

Auf Nr. 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messemarketing wird hingewiesen.

Die Verjährungsfrist für sämtliche Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Abnahme der Leistung bzw., wenn eine Abnahme wegen der Beschaffenheit der Leistung ausgeschlossen ist, nach Beendigung der Veranstaltung.

Besondere Geschäftsbedingungen für Vor Ort-Werbemöglichkeiten

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Außen- und Innenwerbung sind Bestandteil der zwischen der NürnbergMesse GmbH (im Folgenden NürnbergMesse) und dem Aussteller (im Folgenden: Auftraggeber) geschlossenen Verträge, die Außen- und Innenwerbung oder diesen gleich gestellte Werbemaßnahmen zum Gegenstand haben. Sie gelten ausschließlich **sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist**. Davon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit.

2. Außen- und Innenwerbung

(1) Außen- und Innenwerbung, soweit sie im Messezentrum außerhalb der angemieteten Standflächen erfolgt, ist kostenpflichtig. Sie ist im Messezentrum Nürnberg außerhalb der angemieteten Standflächen nur für angemeldete Auftraggeber der jeweiligen Veranstaltung zulässig, wenn der Auftraggeber zuvor eine schriftliche Auftragsbestätigung für die beabsichtigten Werbemaßnahmen von der NürnbergMesse erhalten hat.

(2) Nicht genehmigte oder zugelassene Außen- oder Innenwerbemaßnahmen außerhalb der eigens angemieteten Standflächen werden von der NürnbergMesse oder deren Erfüllungsgehilfen auf Kosten des Auftraggebers entfernt und sichergestellt.

(3) Außenwerbung ist Auftraggeberwerbung in Form von Plakatwerbung in verschiedenen Größen sowie Beflaggungswerbung während der gebuchten Veranstaltung im Außengelände der NürnbergMesse.

(4) Innenwerbung ist Plakatwerbung sowie jegliche Art von Druck- und Multimediawerbung auf verschiedensten Werbeträgern und in verschiedenen Größen im Innenbereich des Messegeländes während der gebuchten Veranstaltung.

(5) Für jegliche Arten sonstiger Werbemaßnahmen auf dem Messegelände gelten diese Bestimmungen entsprechend.

3. Bestellungen/Vertragsschluss

(1) Es wird klargestellt, dass das Servicehandbuch für Auftraggeber, etwaige Leistungsbeschreibungen oder vergleichbare, von der NürnbergMesse bereitgestellten Unterlagen kein Angebot der NürnbergMesse darstellen. Diese sind nicht verbindlich.

(2) Der Auftraggeber gibt mit der Bestellung von Werbemaßnahmen ein verbindliches Angebot ab. Die Bestellung **muss** schriftlich erfolgen. Die NürnbergMesse nimmt ein solches Angebot durch Zusendung einer Auftragsbestätigung an.

(3) Alle Werbeflächen **werden in der Reihenfolge des Eingangs der schriftlichen Bestellungen vergeben**. Die Mindestbestellmenge muss bei der Bestellung berücksichtigt werden.

Besondere Geschäftsbedingungen für Vor Ort-Werbemöglichkeiten

(Fortsetzung)

(4) **Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Werbefläche.** Ist die bestellte Werbefläche **daher** bereits belegt, wird dem Auftraggeber nach dem Ermessen der NürnbergMesse die nächstmögliche freie Werbefläche zugeteilt. Der Auftraggeber ist hiermit ausdrücklich einverstanden.

(5) Nicht termingerecht eingehende Bestellungen für Werbeaufträge können von der NürnbergMesse abgelehnt werden.

(6) Die NürnbergMesse darf zur Erbringung der vereinbarten Leistungen Fremdfirmen bzw. Subunternehmer einsetzen. Die NürnbergMesse wird hiermit primär ihre so genannten Service- und Vertragspartner beauftragen. Der Auftraggeber kann dem nur aus wichtigem Grund widersprechen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Beauftragung von Dritten im Namen und für Rechnung der NürnbergMesse.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht

(1) Wenn nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich die von der NürnbergMesse angegebenen Preise in Euro ohne gesetzliche Mehrwertsteuer.

(2) Besondere graphische Arbeiten sowie die Anfertigung von Filmen bei Vorlage von Zeichnungen werden gesondert berechnet. Wünscht der Auftraggeber nachträglich erhebliche Änderungen der ursprünglich vereinbarten Ausführungen, können die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt werden.

(3) Die Rechnungen der NürnbergMesse sind sofort mit Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(4) Aufrechnungs- oder Zurückhaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind oder von der NürnbergMesse anerkannt wurden. Ein Zurückhaltungsrecht besteht ferner nur, wenn der geltend gemachte Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis wie der Anspruch der NürnbergMesse beruht.

5. Termine

(1) Die Termine für die – **durch den Auftraggeber zu veranlassende** – Zusendung der Druckunterlagen bzw. Plakate sind den jeweiligen Bestellschreiben bzw. Auftragsbestätigungen zu entnehmen.

(2) Für die rechtzeitige Lieferung der Druckunterlagen bzw. Plakate ist der Auftraggeber verantwortlich.

(3) Die NürnbergMesse haftet für die termin- und qualitätsgerechte Ausführung nur, wenn der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der zur rechtzeitigen Bereitstellung von Unterlagen, ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(4) NürnbergMesse übernimmt keinerlei Garantie oder Risiko für die Beschaffung von für die Erstellung der Werbung erforderlichen Materialien oder Zutaten. Sie hat insoweit nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten, sofern diese Einschränkung gesetzlich zulässig und eine Haftung nicht nach Maßgabe der folgenden Ziffern ausgeschlossen ist.

6. Verantwortung für die Inhalte

(1) Für den Inhalt der Werbung und daraus entstehende Schäden ist der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für das Werbemittel zur Verfügung gestellten Bild- und Textunterlagen. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr dafür, dass durch die von ihm beauftragte und nach den von ihm vorgegebenen Angaben und Unterlagen ausgeführten Außen- oder Innenwerbung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Die NürnbergMesse ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Auftraggeber zur Leistungserbringung ausgehändigten Angaben oder Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen oder verletzen können. Die Freiheit von Ansprüchen Dritter wird von der NürnbergMesse daher nicht gewährleistet, soweit nicht von der NürnbergMesse selbst bereitgestellte Angaben oder Unterlagen betroffen sind.

(2) Die NürnbergMesse behält sich vor, Werbeaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Gründen abzulehnen, wenn deren Inhalt nach pflichtgemäßem Ermessen der NürnbergMesse gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt. Die Ablehnung eines Werbeauftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Darüber hinaus behält sich die NürnbergMesse vor, Werbeaufträge wegen ihres Inhalts und optischen Gesamterscheinungsbildes auch unter qualitativen und ästhetischen Gesichtspunkten abzulehnen, dies insbesondere auch dann, wenn die Veröffentlichung für die NürnbergMesse unzumutbar ist. Auch diese Ablehnung eines Werbeauftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Eine Haftung der NürnbergMesse wegen eines abgelehnten Werbeauftrags besteht nicht.

(3) Das Gleiche gilt und berechtigt die NürnbergMesse zur unverzüglichen Stornierung eines Werbeauftrags gegenüber dem Auftraggeber, wenn die NürnbergMesse vom Inhalt und optischen Gesamterscheinungsbild der Werbung, ihrer Herkunft oder technischen Form erst nach Erteilung der Auftragsbestätigung Kenntnis erlangt. Für diesen Fall gelten Ziffern 11. (2) und (3) entsprechend.

(4) Der Auftraggeber ist bei Verletzung der ihm nach den Absätzen 1 bis 3 obliegenden Pflichten verpflichtet, die NürnbergMesse von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für alle Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen und, so weit von der NürnbergMesse verlangt, Vorschusszahlungen zu leisten.

7. Qualität / Übermittlung der Druckunterlagen

(1) Für die Überlassung einwandfreier Druckunterlagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Gegenstände, die zur Leistungserbringung durch die NürnbergMesse erforderlich sind, müssen vom Auftraggeber zum vereinbarten Termin frei Haus bzw. an den von der NürnbergMesse genannten Ort angeliefert werden. Sofern der Auftraggeber eine Rücklieferung der von ihm überlassenen Gegenstände verlangt, erfolgt diese unfrei ab Verwendungsort und auf die Gefahr des Auftraggebers.

(2) Die NürnbergMesse bewahrt die vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen für die Dauer von einem Monat nach Beendigung der Veranstaltung auf. Sofern der Auftraggeber Originalvorlagen (Dias, Disketten usw.) zur Verfügung stellt, verpflichtet er sich, **vorab** Duplikate herzustellen. Für Vorlagen des Kunden, die nicht binnen eines Monats nach Beendigung der Veranstaltung zurückverlangt werden, übernimmt die NürnbergMesse keine Haftung.

(3) Bei Farbdrucken ist ein Farbandruck beizufügen. Andernfalls wird keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Farbwiedergabe übernommen. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Werbevordrucke fordert die NürnbergMesse unverzüglich Ersatz an. Die NürnbergMesse gewährleistet die für Plakat- und Fahnenwerbung übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckvorlagen gegebenen Möglichkeiten.

(4) Sind etwaige Mängel an den Werbevordrucken nicht sofort, sondern erst bei der Bearbeitung erkennbar, so hat der Auftraggeber dadurch entstehende Mehrkosten oder Verluste bei der Bearbeitung zu tragen.

8. Aufbewahrung und Rückgabe von Werbemitteln

(1) Verlangt der Auftraggeber rechtzeitig die Rücklieferung der überlassenen Werbemittel, erfolgt die Rücklieferung unfrei ab Verwendungsort und auf die Gefahr des Auftraggebers.

(2) Bei kollidierenden Veranstaltungen ist der Auftraggeber verpflichtet, die überlassenen Werbemittel auf eigene Kosten bis längstens 6 Uhr morgens des Tages zu entfernen, der auf das Ende der Veranstaltung folgt. Die NürnbergMesse wird den Auftraggeber rechtzeitig über das Vorliegen einer kollidierenden Veranstaltung informieren.

(3) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Werbemittel, die die NürnbergMesse für den Auftraggeber herstellt oder herstellen lässt, entsprechend.

9. Gewährleistung und Haftung

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen der NürnbergMesse unverzüglich zu prüfen und Mängel unverzüglich zu rügen. Zeigt sich trotz sorgfältiger Prüfung ein Mangel erst später, so ist dieser unverzüglich nach Kenntniserlangung zu rügen. In jedem Fall müssen Mängelrügen spätestens sieben Tage nach Beendigung der Veranstaltung der NürnbergMesse zugewandt sein.

(2) Sofern eine Mängelrüge berechtigt ist, leistet die NürnbergMesse nach ihrer Wahl Ersatz oder beseitigt den Mangel. Soweit die Mangelbeseitigung fehl schlägt, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Die Mangelbeseitigung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas Anderes ergibt.

(3) Daneben kann der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen nur dann verlangen, wenn der NürnbergMesse oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit wegen Verletzung einer für die Erreichung des gesamten Vertragszwecks entscheidenden Verpflichtung gesetzlich zwingend gehaftet wird oder es um eine Haftung wegen einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit geht.

(4) Die Haftung der NürnbergMesse ist der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, soweit es nicht um eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadensverursachung oder um eine Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit geht.

(5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Besondere Geschäftsbedingungen für Vor Ort-Werbemöglichkeiten

(Fortsetzung)

(6) Die NürnbergMesse trägt die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Weitere Nebenkosten, die sich aus der Mängelrüge ergeben, übernimmt die NürnbergMesse nicht, insbesondere haftet sie nicht für indirekte oder Folgeschäden oder Verluste, wie z.B. Ausfall von Einnahmen, Nutzungsausfall, Kapitalkosten oder entgangenen Gewinn.

(7) Gewährleistungsansprüche gegen die NürnbergMesse stehen nur mittelbar dem Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.

(8) Erfolgt die Mängelrüge verspätet, erlöschen Gewährleistungsansprüche gänzlich. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber selbst Änderungen vorgenommen hat oder vornimmt oder der NürnbergMesse die Feststellung der Mängel unmöglich macht.

10. Verjährung

(1) Die Ansprüche des Auftraggebers auf Nacherfüllung, Schadensersatz, Aufwendungsersatz oder Minderung wegen eines Mangels verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme der Leistung bzw., wenn eine Abnahme wegen der Beschaffenheit der Leistung ausgeschlossen ist, innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Veranstaltung. Der Rücktritt ist nach Ablauf der Verjährungsfrist unwirksam.

(2) Ebenfalls innerhalb eines Jahres verjähren sonstige Ansprüche des Auftraggebers. Der Beginn der diesbezüglichen Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

11. Stornierung von Aufträgen

(1) Die Stornierung eines Werbeauftrages muss schriftlich erfolgen.

(2) Bei Stornierung vor dem Drucktermin ist die NürnbergMesse berechtigt, die bis dahin entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Dieses gilt auch für Schadensersatzansprüche aus entgangenem Gewinn, sofern die stornierte Werbefläche durch die NürnbergMesse trotz entsprechender Bemühungen für den gebuchten Zeitraum nicht anderweitig vergeben werden konnte.

(3) Bei Stornierung nach dem Drucktermin verpflichtet sich der Auftraggeber zur Bezahlung der gesamten vereinbarten Vergütung.

12. Unvorhergesehene Ereignisse

Fälle höherer Gewalt, wie auch Arbeitskampfmaßnahmen und andere Umstände, die sich außerhalb der zumutbaren Einflussnahme der NürnbergMesse befinden und sie davon abhalten, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, entbinden die NürnbergMesse von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadensersatz.

13. Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr

Bedient sich der Auftraggeber zum Zwecke der Erteilung eines Werbeauftrags oder des Abschlusses eines sonstigen Dienstleistungsvertrags des OnlineShops, so hat die NürnbergMesse lediglich sicher zu stellen, dass der Auftraggeber die AGB bei Vertragsschluss abrufen und in wiedergabefähiger Form speichern kann. Weitergehende Pflichten der NürnbergMesse, insbesondere gemäß § 312 g Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 3 BGB i.V.m. Art. 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sowie § 312 g Abs. 1 S. 2 BGB sind ausgeschlossen.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Vertragsverhältnis über Außen- und Innenwerbung ergeben, ist Nürnberg, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

(2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Bestimmung des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

15. Datenschutzhinweis

Personenbezogene Daten werden von der NürnbergMesse und gegebenenfalls von ServicePartnern unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sowie weiterer einschlägiger Datenschutzvorschriften zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten sowie zur Abwicklung der angebotenen Dienstleistungen erhoben, verarbeitet und genutzt.

16. Einwilligung in Datennutzung

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine mit der Bestellung übermittelten Daten (Firmenname, Anschrift, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse) von der NürnbergMesse und gegebenenfalls von Service-

Partnern veranstaltungsbezogen und zu Informationszwecken (Werbung) gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Die Einwilligung kann jederzeit gegenüber der NürnbergMesse widerrufen werden, ohne dass hierfür gesonderte Kosten neben den üblichen Übermittlungskosten nach den Basistarifen anfallen.

17. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Vertragsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen sowie das Vertragsverhältnis zwischenden Parteien im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall wird der Auftraggeber zusammen mit der NürnbergMesse die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

ZUR ÜBERSICHT

PRINT

ONLINE

TECHNISCHE HINWEISE

AGB

DRUCKEN